



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.07.2018

Nummer 25

Inhalt

- Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „*Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik
- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „*Informatik*“, „*Informatik im Praxisverbund*“, „*Wirtschaftsinformatik*“ sowie den Master-Studiengang „*Informatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 13.07.2018 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund*“ sowie die Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Informatik*“, „*Informatik im Praxisverbund*“, „*Wirtschaftsinformatik*“ und der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Informatik*“ genehmigt.



Prüfungsordnung

für die Bachelor-Studiengänge „Informatik“, „Informatik im Praxisverbund“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“ sowie den Master-Studiengang „Informatik“

Fakultät Informatik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zur Bachelor-Prüfung und ihren Teilen
- § 9 Zulassung zur Master-Prüfung und ihren Teilen
- § 10 Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 11 Aufbau der Master-Prüfung
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Zusatzprüfungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil: Bachelor- oder Master-Arbeit mit Kolloquium

- § 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 24 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 25 Bachelor-Arbeit
- § 26 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

- § 27 Master-Arbeit
- § 28 Kolloquium zur Master-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 31 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde Bachelor
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung
- Anlage 3: Muster der Abschlussurkunde Master
- Anlage 4: Muster des Zeugnisses über die Master-Prüfung
- Anlage 5: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für die Bachelor-Studiengänge „Informatik“ sowie „Informatik im Praxisverbund“
- Anlage 6: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für die Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ sowie „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“
- Anlage 7: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang „Informatik“
- Anlage 8: Diploma Supplement für die Bachelor-Studiengänge „Informatik“ sowie „Informatik im Praxisverbund“
- Anlage 9: Diploma Supplement für die Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ sowie „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“
- Anlage 10: Diploma Supplement für den Master-Studiengang „Informatik“

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die insbesondere für die praktische Anwendung in Wirtschaftsunternehmen, der staatlichen Verwaltung und die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse relevant sind, sowie ob die oder der zu Prüfende die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die oder der zu Prüfende soll zudem in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres oder seines Handelns zu erkennen.
- (2) Für die Aufnahme in den Bachelor-Studiengängen ‚Informatik im Praxisverbund‘ und ‚Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund‘ gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der „Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“ geregelt sind.
- (3) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie soll sowohl weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen der bisherigen Studienrichtung als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen durch die zusätzliche Wahl anderer fachlicher Schwerpunkte ermöglichen.
- (4) Die Anforderungen an die Master-Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Master-Prüfung soll sichergestellt werden, dass die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (5) Die oder der Studierende des Masterstudiengangs erwirbt einen Abschluss, der:
 - zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Informatik und auf verwandten Gebieten befähigt,
 - in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert und
 - den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion im In- und Ausland ermöglicht.
- (6) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Informatik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften“ geregelt sind.

§ 2 Hochschulgrad

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule in Abhängigkeit des Bachelor-Studiengangs folgende akademischen Grade:
Informatik/Informatik im Praxisverbund:
„Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)
Wirtschaftsinformatik/Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund: „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)
Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 8 bzw. 9) aus.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad:
„Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“)
Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 4) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 10) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit sechs Semester. Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester.
- (2) Der Studienmodus Vollzeit / Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. Über den Antrag entscheidet das Immatrikulationsbüro. Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.
- (3) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Für die Studiengänge im Praxisverbund kommt zu den Regelstudienzeiten aus Absatz 1 ein weiteres Semester einer betrieblichen Phase hinzu. Dieses Semester und die betrieblichen Phasen in den vorlesungsfreien Zeiten sind u.a. Voraussetzung für die Festlegung der betrieblichen Ausbildungszeit auf 2 Jahre. Für die betrieblichen Phasen werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (5) Das Studium untergliedert sich in einen Grundlagenteil, Fachmodule, Kompetenzmodule und Qualifikationsmodule mit Softskills. Die Module des Grundlagenteils sind durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben. Mit der Wahl einer Studienrichtung für den Studiengang Informatik/Informatik im Praxisverbund werden für die Studierenden die entsprechenden Fachmodule und Kompetenzmodule verpflichtend, die die Fakultät in entsprechenden Modulkatalogen zur Verfügung stellt. Im Studiengang Wirtschaftsinformatik/Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund besteht keine Wahlmöglichkeit der Studienrichtung. Die Fachmodule und Kompetenzmodule werden ebenfalls in entsprechenden Modulkatalogen zur Verfügung gestellt. Die Fachmodule und Kompetenzmodule können auf Empfehlung der ständigen Kommission für Studium und Lehre der Fakultät Informatik durch Beschluss des Fakultätsrats

Informatik geändert werden. Die Module des Qualifikations- teils ergeben sich aus den durch diese Prüfungsordnung vorgegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Bachelor- Arbeit mit Kolloquium beträgt nach dem European Credit Transfer and Accumulation System 180 Leistungspunkte (Credit Points). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Anzahl und Umfang der Leistungen sind in den Anlagen 5 und 6 geregelt.

- (6) Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss oder im Fall von Sprachlehrveranstaltungen dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten und geprüft werden. Auf Antrag der Studierenden muss außer bei Sprachlehrveranstaltungen für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.
- (7) Der Studiengang „Informatik“ beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die Studiengänge „Informatik im Praxisverbund“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“ beginnen jeweils zum Wintersemester.
- (8) Die/der Studierende hat das Studium endgültig nicht bestanden, wenn folgende Grenzwerte nicht erreicht werden:
 - 20 Leistungspunkte nach 3 Zählsemestern
 - 50 Leistungspunkte nach 6 Zählsemestern
 - 90 Leistungspunkte nach 9 Zählsemestern
 - 120 Leistungspunkte nach 12 Zählsemestern.

Als Zählsemester gelten alle Fachsemester, in denen die/der Studierende an der Ostfalia Hochschule in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt war. Auslandssemester (Auslandsaufenthalt mindestens drei Monate) sowie berufspraktische Semester in den Studiengängen im Praxisverbund gelten nicht als Zählsemester.

Leistungspunkte sind die nach dem ECTS vergebenen Credit Points für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs. Leistungspunkte für Wahlmodule und für Leistungen, die über die in dem jeweiligen Studiengang erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtleistungen hinausgehen, werden nicht mitgerechnet. Leistungspunkte aus anerkannten Leistungen werden einbezogen, sofern sie auf die erforderlichen Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen des jeweiligen Studiengangs entfallen.

Die Überprüfung der Grenzwerte und das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens kann erst erfolgen, wenn alle Leistungspunkte der Zählsemester verbucht worden sind.

- (9) Die in Absatz 8 genannten Grenzwerte kommen nicht zur Anwendung, wenn die Gründe für die Unterschreitung der Grenzwerte von der/dem Studierenden nicht zu vertreten waren. Die/der Studierende kann einmalig eine Verlängerung der Fristen nach Absatz 8 für maximal zwei Semester beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag wird genehmigt, wenn die/der Studierende im Vorsemester mindestens 10 Leistungspunkte für erforderliche Pflicht- oder Wahlpflichtleistungen ihres/seines Studiengangs erworben hat oder wenn der Prüfungsausschuss eine positive Prognose für einen erfolgreichen Studienabschluss trifft, die die individuelle Situation der/des Studierenden berücksichtigt.

- (10) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände oder einem besonderen ehrenamtlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Engagement an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss die Verlängerung der genannten Fristen beantragen. Dazu können sie eine Beratung eines Prüfungsausschussmitglieds in Anspruch nehmen. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die gesetzlichen Bestimmungen zur Elternzeit werden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß angewandt. Über Anträge zur Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung orientiert sich an den individuellen Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss, soweit sie sich aus den bisherigen Studienleistungen prognostizieren lassen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit vier Semester. Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 8 Semester.
- (2) Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. Über den Antrag entscheidet das Immatrikulationsbüro. Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.
- (3) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Das Studium untergliedert sich in einen Grundlagenteil und einen Kompetenz-/Mobilitätsteil. Die Module des Grundlagenteils sind durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben (Anlage 7). Mit dem Erwerb von mindestens 35 Leistungspunkten aus je einem Fachkollektiv entsteht die Bildung von insgesamt max. zwei fachlichen Schwerpunkten, die auf Wunsch im Zeugnis ausgewiesen werden können. Die Module des Grundlagenteils und des Kompetenzteils können auf Empfehlung der ständigen Kommission für Studium und Lehre der Fakultät Informatik durch Beschluss des Fakultätsrats Informatik geändert werden. Durch angepasste Angebots- und Übergangszeiträume wird ein zeitgerechter Studienablauf gewährleistet. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Master- Arbeit mit Kolloquium beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Anzahl und Umfang der Leistungen sind in der Anlage 7 geregelt.
- (5) Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. Nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten und geprüft werden. Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Der Prüfungsausschuss kann nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (2) Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe. Das zweite Mitglied der Studierendengruppe hat nur beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Die Mitglieder aus der Studierendengruppe haben bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthalten gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird. Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Studiendekanin/der Studiendekan oder ggf. die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät und dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der jeweiligen Prüfungsordnung. Es ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen sowie die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelor- bzw. Masterprüfung darzustellen.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen innerhalb der vom Präsidium festgesetzten Zeiträume fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die Zweitprüfenden und die Beisitzerin/den Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.
- (2) Für die Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit entsprechend § 5 Absatz 8 verpflichtet.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (5) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede zu den Anforderungen dieses Studiengangs, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1, 2, 3, 4 und 6 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; es erfolgt keine Berücksichtigung bei der Bestimmung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Eine Notenverbesserung durch eine Anerkennung ist ausgeschlossen; ebenso die Verbesserung einer anerkannten Note aus einem Anerkennungsantrag.

- (7) Für die Bachelor-Studiengänge werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Fakultät Informatik anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich dieses Studiengangs gehören. Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 16 angerechnet.
- (8) Für den Master-Studiengang werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Informatik anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Angebot dieses Studiengangs gehören. Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 16 angerechnet.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Prüfung und ihren Teilen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von der Meldung nach Absatz 1.
- (3) Zu den Prüfungen des fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (4) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:
 1. Für den Bachelor-Studiengang „Informatik“, „Informatik im Praxisverbund“, „Wirtschaftsinformatik“ oder „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
 3. die nach den Anlagen 5 bzw. 6 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ nachweist.
- (5) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten Teil beizufügen:
 1. Nachweise nach Absatz 3 und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und
 3. eine Erklärung darüber, ob Teile der Bachelor-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia endgültig nicht bestanden wurden.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelor-Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia Module bereits endgültig nicht bestanden wurden, welche auch zum Grundlagenteil dieser Bachelor-Prüfung gehören.
- (7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 21 Absatz 2.

§ 9 Zulassung zur Master-Prüfung und ihren Teilen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von der Meldung nach Absatz 1.
- (3) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:
 1. für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
 3. die nach der Anlage 7 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.
- (4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten Teil beizufügen:
 1. Nachweise nach Absatz 3 und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und
 3. eine Erklärung darüber, ob Teile der Master-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia endgültig nicht bestanden wurden.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Master-Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 4. ein oder mehrere Module aus den unabdingbaren Pflichtanforderungen der Master-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 21 Absatz 2.

§ 10 Aufbau der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht nach den Anlagen 5 bzw. 6 aus den Modulprüfungen, den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen und dem Praxisprojekt sowie aus der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungs- und Studienleistungen in den nach den Anlagen 5 bzw. 6 zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.
- (4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 5 bzw. 6 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen und die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 12 Abs. 12 bedürfen der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein. Beim Angebot einer vorgezogenen Prüfung kann eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 12 Abs. 12 sowie die Durchführung mit elektronischen Medien (rechnergestützte Prüfung) nach § 12 Abs. 11 nach Meldung der Lehrenden zu Anfang jeden Semesters an die Ständige Kommission für Lehre und Studium erfolgen.
- (6) Die Studierenden wählen für ihr Studium Kompetenzmodule oder ein Mobilitätssemester. Die Veranstaltungen der Kompetenzmodule sind verpflichtend. Auf Antrag kann eine individuelle Zusammenstellung, z.B. im Rahmen eines Mobilitätssemesters erfolgen. Die individuelle Zusammenstellung erfordert die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form und in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein. Kompetenzmodule oder Mobilitätssemester sind im Zeugnis auszuweisen.

- (7) Die Fachmodule und Kompetenzmodule (siehe Anlagen 5 bzw. 6) sind in Abhängigkeit der gewählten Studienrichtung zu belegen.

§ 11 Aufbau der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht nach der Anlage 7 aus den Modulprüfungen sowie aus der Master-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungs- und Studienleistungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.
- (4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 7 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 12 Abs. 12 sowie die Durchführung mit elektronischen Medien nach § 12 Abs. 11 bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt zu geben. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehene Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein. Beim Angebot einer vorgezogenen Prüfung kann eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 12 Abs. 12 sowie die Durchführung mit elektronischen Medien (rechnergestützte Prüfung) nach § 12 Abs. 11 nach Meldung an die Ständige Kommission für Lehre und Studium erfolgen.
- (6) Studierende wählen für ihr Studium die Module des Grundagentils und des Kompetenzteils oder des Mobilitätsteils. Die Prüfungsleistungen im Mobilitätsteil müssen mit denen der Module, die in der Prüfungsordnung vorgesehen sind, vergleichbar sein. Der Mobilitätsteil sowie ggf. eine gewünschte Angabe über die fachliche Schwerpunktsetzung sind im Zeugnis auszuweisen.

§ 12 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungszusatzleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
1. Klausur („K“, Absatz 3),
 2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),
 3. Referat („R“, Absatz 5),
 4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6),
 5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Absatz 7),
 6. Praxisbericht („PB“, Absatz 8),
 7. Hausarbeit („H“, Absatz 9),
 8. Portfolioprüfung („PF“, Absatz 10),
 9. Rechnergestützte Prüfung („RP“, Absatz 11).

- (2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 5, 6 bzw. 7 festgelegt. Multiple-Choice Fragen sind in geringem Umfang zulässig.
- (4) Die mündliche Prüfung (M) findet vor zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden/Beisitzenden zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat (R) umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen in sich geschlossenen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
- (7) Eine experimentelle Arbeit / Projektarbeit (EA, PA) zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:
1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,
 2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,

3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projekt es sowie deren kritische Würdigung,

4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin/eines jeden Teilnehmers.

Eine Projektarbeit ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung.

- (8) Ein Praxisbericht (PB) umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Praxis oder die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Der Praxisbericht wird im Praxisprojekt angefertigt und ist spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praxisprojekts abzugeben.
- (9) Eine Hausarbeit (H) umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung.
- (10) Eine Portfolioprüfung (PF) umfasst den semesterbegleitenden Nachweis der oder des zu Prüfenden, in welchem Umfang sie oder er die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls erworben hat. Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Die Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren veranstaltungsbegleitenden Prüfungselementen gemäß Absatz 1 zusammen, welche durch individuelle Fortschrittsberichte zum Lernerfolg und Kompetenzerwerb ergänzt werden können. Die konkreten Prüfungselemente und ihre Punktegewichtung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die sich aus ihnen ergebende Gesamtpunktzahl ist Basis der Note für die jeweilige Portfolioprüfung. Die Prüfungselemente werden einzeln dokumentiert. Wiederholt werden kann die Portfolioprüfung bei Nichtbestehen nur als Ganzes. Kann ein Prüfungselement gemäß eines nach Absatz 17 oder § 14 Absatz 2 dargelegten Grundes nicht absolviert werden, kann dieses entweder im laufenden Prüfungsverfahren oder im Folge- bzw. darauffolgenden Semester nachgeholt werden, je nachdem wann die Prüferin oder der Prüfer dieses anbietet. Im Falle der Nachholung in einem Folgesemester können die bereits erbrachten Prüfungselemente bestehen bleiben. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer und informiert die oder den zu Prüfenden.
- (11) Eine rechnergestützte Prüfung (RP) besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden. Multiple-Choice Fragen sind in geringem Umfang zulässig.
- (12) Prüfungszusatzleistungen (z.B. regelmäßige Teilnahme an Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung

herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.

- (13) Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (14) Die Aufgabenstellung für die Modulprüfung, die Prüfungs- und Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (15) Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement können für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben werden. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Bachelor-Prüfung können maximal 3 Leistungspunkte für Gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag von Mitgliedern der Fakultät Informatik der Prüfungsausschuss.
- (16) Macht die oder der zu Prüfende aus schwerwiegenden familiären Gründen oder durch ein ärztliches Zeugnis bezüglich länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so gewährt der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich. Dieser kann in einer verlängerten Bearbeitungszeit, einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form oder einem anderen Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung bestehen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. ggf. die Prüfungszusatzleistung nach § 12 Abs. 12 nicht bestanden wurde oder
 3. die oder der zu Prüfende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin, eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss bereits bei der erstmaligen Krankmeldung zu einer Prüfung die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagiierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Regelung in § 12 Absatz 4 Satz 1 von mindestens einem Prüfenden bewertet. Bei einem begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende berufen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | „sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | „gut“ eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | „befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Absatz 4 angegeben.

- (3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungs- bzw. Studienleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,15	1,0
bei einem Durchschnitt von	1,16 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt von	1,51 bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt von	1,86 bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt von	2,16 bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt von	2,51 bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt von	2,86 bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt von	3,16 bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt von	3,51 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt von	3,86 bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt von	4,01 bis 5,00	5,0

- (5) Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 5, 6 bzw. 7 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Ab-

satz 2 oder auf Grund von § 3 Absätze 8 und 9 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

- (2) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündlichen Ergänzungsprüfung an, so setzen die Prüfenden im Rahmen des Terminplans des Prüfungsausschusses einen Termin für diese Prüfung fest. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 Anwendung findet.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 entsprechend. Die Prüfenden stellen das Ergebnis der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung mit dem Ergebnis „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistungen können einmalig innerhalb des nächsten Prüfungstermins wiederholt werden (Verbesserungsversuch). Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Bei der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 15 Abs. 4 auch eine Einstufung gemäß ECTS User's Guide in ein Grading Table vorgenommen.
- (4) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Bei der Gesamtnote der Master-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 15 Abs. 4 auch eine Einstufung gemäß ECTS User's Guide in ein Grading Table vorgenommen.

- (7) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 18 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung und der Bachelor- bzw. Master-Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 22 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen mit prüfungsspezifischer Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Vorzugsweise ist als Gutachterin oder Gutachter die oder der Zweitprüfende einzusetzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne

dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (8) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Zweiter Teil: Bachelor- oder Master-Arbeit mit Kolloquium

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt,
 2. die Modulprüfungen bestanden hat,
 3. die Studienleistungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtmodulen bestanden hat und
 4. das Praxisprojekt nachgewiesen hat.
- (2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. einen Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 4. eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

- (4) Stellt eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit, so kann der oder dem Studierenden Erst- und Zweitprüfer/in und ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugewiesen werden. Für die Bearbeitung gilt § 25.

§ 24 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Master-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt,
 2. die Modulprüfungen bestanden hat und
 3. die Prüfungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtmodulen bestanden hat.
- (2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. einen Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 4. eine Erklärung, ob die Master-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag auch dann zur Master-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Stellt eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit, so kann der oder dem Studierenden Erst- und Zweitprüfer/in und ein Thema für die Master-Arbeit zugewiesen werden. Für die Bearbeitung gilt § 27.

§ 25 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet. Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (4) Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer sind in der Regel Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Arbeit auch von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre an der Fakultät berechtigt sind, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät / der Ostfalia sein. Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, aber nicht als Erstprüfende.

Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik ist.

- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 11 Wochen beim Studium in Vollzeit. Beim Studium in Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere neun Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 15 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 26 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 erfüllt, dass das Praxisprojekt bestanden und die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die vorläufige Zulassung zum Kolloquium genügt. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Vortrags des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 4 und § 13 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. § 15 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 27 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 4 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet. Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt

hat, als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (4) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer ist Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer ist Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik oder ein fachlich geeignetes Mitglied der Professorengruppe der Ostfalia oder einer anderen Hochschule. Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich.
- (5) Die Master-Arbeit ist an einem Institut der Ostfalia durchzuführen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag davon abgewichen werden.
- (6) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 24 Wochen beim Studium in Vollzeit. Beim Studium in Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. Das Kolloquium soll grundsätzlich spätestens binnen 4 Wochen nach der Abgabe erfolgen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere 13 Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 15 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 28 Kolloquium zur Master-Arbeit

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Master-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 erfüllt sind und die Master-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die vorläufige Zulassung zum Kolloquium genügt. Das Kolloquium soll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.

- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 60 Minuten. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 4 und § 13 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Master-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 15 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 29 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Bachelor-Arbeit oder die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Master-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Master-Arbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Master-Arbeit oder die Master-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 27 Abs. 7 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 31 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die nach den Anlagen 5 bzw. 6 erforderlichen Leistungen bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Anlagen 5 bzw. 6 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 15 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,25 nicht

überschreitet, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die nach der Anlage 7 erforderlichen Leistungen bestanden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 7 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit mit Kolloquium. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Master-Prüfung (Anlage 4) entsprechend § 15 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,15 nicht überschreitet, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft.
- (2) Die Fakultät Informatik beschließt ergänzende Bestimmungen für den Übergang. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 21 entsprechend.
- (3) Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach den bisherigen Prüfungsordnungen (Verkündungsblatt Nr. 04/2013 vom 01.02.2013 bzw. Verkündungsblatt Nr. 38/2012 vom 06.09.2012). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

Anlage 1 Muster der Abschlussurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Bachelorurkunde

Die Fakultät Informatik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *),

geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang
Informatik bzw. Informatik im Praxisverbund bzw. Wirtschaftsinformatik bzw. Wirtschaftsinformatik im
Praxisverbund *)
erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 Muster des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/Herr *)
geboren am in
hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang
mit der Studienrichtung / dem Mobilitätssemester
an der *)
mit der Gesamtnote **) bestanden.

Modulprüfungen: (Prüfungsleistungen)	Noten **)	Leistungspunkte

Seminar
Teamprojekt

Bachelor-Arbeit mit Kolloquium über das Thema *)
.....
Note **)

..... , den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Note; 1,0, 1,3, 1,7 ...

Anlage 3 Muster der Abschlussurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Masterurkunde

Die Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

Informatik

erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den

(Ort)

(Datum)

.....

Dekanin/Dekan

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 4 Muster des Zeugnisses über die Master-Prüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau/Herr *)
geboren am in
hat die Master-Prüfung im Studiengang
mit der fachlichen Schwerpunktsetzung / dem Mobilitätsteil *)
mit der Gesamtnote **) bestanden.

Modulprüfungen:	Noten **)	Leistungspunkte
(Prüfungsleistungen)

Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema *)
.....
Note **)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes ggf. einsetzen.
**) Note; 1,0, 1,3, 1,7 ...

Anlage 5 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für die Bachelor-Studiengänge „Informatik“ sowie „Informatik im Praxisverbund“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewicht	Leistungspunkte
Grundlagenmodule				
Einführung und Kompetenzen für die Informatik	1	H	1	5
Einführung und Kompetenzen für die Informatik				
Diskrete Strukturen	1	PF/EA(30%)+K1,5h(70%)	1	5
Diskrete Strukturen				
Grundlagen des Programmierens	1	EA(30%)+K3h(70%)	2	10
Grundlagen des Programmierens				
Technische Grundlagen der Informatik	1	EA/K1,5h	1	5
Technische Grundlagen der Informatik				
Rhetorik und wissenschaftliches Arbeiten	1	H	1	5
Rhetorik und wissenschaftliches Arbeiten				
Rechnerstrukturen	2	EA/K1,5h	1	5
Rechnerstrukturen				
Algorithmen und Datenstrukturen	2	EA/H/K1,5h	1	5
Algorithmen und Datenstrukturen				
Programmieren	2	K1,5h	1	5
Programmieren				
Mathematik für die Informatik	2	PF/EA(30%)+K1,5h(70%)	1	5
Mathematik für die Informatik				
Business English / Fremdsprache auf erhöhtem Niveau	2	M	1	5
Business English / Fremdsprache auf erhöhtem Niveau				
Computermathematik	3	K1,5h	1	5
Computermathematik				
Betriebssysteme und Rechnernetze	3	K1,5h	1	5
Betriebssysteme und Rechnernetze				
Software Engineering	3	K1,5h	1	5
Software Engineering				
Datenbanken	3/4	K1,5h	1	5
Datenbanken				
Theoretische Informatik	3	K1,5h/M	1	5
Theoretische Informatik				
Programmieren in C	4/3	K1,5h	1	5
Programmieren in C				
Fachmodule	2 + 3		2	10
Pflichtmodule der gewählten Studienrichtung				
Qualifikationsmodule	4 + 5			10
Teamprojekt	4/5	EA/PA	1	(5)

Seminar	5/4	R	1	(5)
Wahlpflichtmodule aus Katalog			4	20
Kompetenzmodule / Mobilitätssemester	4 + 5		10	25
Pflichtmodule der gewählten Studienrichtung/auswärtige Module				
Praxisprojekt	6	PB		18
Abschlussarbeit mit Kolloquium	6		12	12
Summe			47	180

Erläuterung:

K3h = Klausur 3 Stunden

M = mündliche Prüfung

R = Referat

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

EA, PA = experimentelle Arbeit/Projektarbeit

PB = Praxisbericht

H = Hausarbeit

PF = Portfolioprüfung

RP = Rechnergestützte Prüfung

/ = „oder“ (aus den angegebenen Prüfungsformen wird vom Prüfenden eine gewählt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

Im Praxisverbund verschiebt sich jedes Semester ab dem 1. Semester um 1.

Anlage 6 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für die Bachelor-Studiengänge
„Wirtschaftsinformatik“ sowie „Wirtschaftsinformatik im Praxisverbund“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewicht	Leistungspunkte
Grundlagenmodule				
Diskrete Strukturen	1	PF/EA(30%)+K1,5h(70%)	1	5
Diskrete Strukturen				
Grundlagen des Programmierens	1	EA(30%)+K3h(70%)	2	10
Grundlagen des Programmierens				
Business English / Fremdsprache auf erhöhtem Niveau	1	M	1	5
Business English / Fremdsprache auf erhöhtem Niveau				
Fachmodule	1		2	10
Pflichtmodule des Katalogs Wirtschaftsinformatik				
Mathematik für die Informatik	2	PF/EA(30%)+K1,5h(70%)	1	5
Mathematik für die Informatik				
Programmieren	2	K1,5h	1	5
Programmieren				
Algorithmen und Datenstrukturen	2	EA/H/K1,5h	1	5
Algorithmen und Datenstrukturen				
Projektmanagement	2	K1,5h	1	5
Projektmanagement				
Fachmodule	2		2	10
Pflichtmodule des Katalogs Wirtschaftsinformatik				
Betriebssysteme und Rechnernetze	3	K1,5h	1	5
Betriebssysteme und Rechnernetze				
Software Engineering	3	K1,5h	1	5
Software Engineering				
Datenbanken	3	K1,5h	1	5
Datenbanken				
Fachmodule	3		3	15
Pflichtmodule des Katalogs Wirtschaftsinformatik				
Qualifikationsmodule	4 + 5		4	20
Teamprojekt	4/5	EA/PA	1	(5)
Wahlpflichtmodule aus Katalog			3	(15)
Kompetenzmodule / Mobilitätssemester	4 + 5		16	40
Pflichtmodule des Katalogs Wirtschaftsinformatik/ auswärtige Module				
Praxisprojekt	6	PB		18
Abschlussarbeit mit Kolloquium	6		12	12
Summe			54	180

Erläuterung:

K3h = Klausur 3 Stunden

M = mündliche Prüfung

R = Referat

ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen

EA, PA = experimentelle Arbeit/Projektarbeit

PB = Praxisbericht

H = Hausarbeit

PF = Portfolioprüfung

RP = Rechnergestützte Prüfung

/ = „oder“ (aus den angegebenen Prüfungsformen wird vom Prüfenden eine gewählt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

Im Praxisverbund verschiebt sich jedes Semester ab dem 4. um 1.

Anlage 7 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang „Informatik“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	Leistungspunkte
Grundlagenteil	1			30
Wahlpflichtmodule des Masterkatalogs			5	(25)
Seminar		R	1	(5)
Grundlagenteil	2			30
Wahlpflichtmodule des Masterkatalogs			5	(25)
Projekt		PA	1	(5)
Kompetenzteil / Mobilitätssemester	3 + 4		3	15
Wahlpflichtmodule des Masterkatalogs / auswärtige Module				
Kompetenzteil / Mobilitätssemester	3 + 4		3	15
Wahlpflichtmodule des Masterkatalogs / auswärtige Module				
Abschlussarbeit mit Kolloquium	3 + 4		12	30
Summe			30	120

Erläuterung:

- K3h = Klausur 3 Stunden
- M = mündliche Prüfung
- R = Referat
- ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- EA, PA = experimentelle Arbeit/Projektarbeit
- PB = Praxisbericht
- H = Hausarbeit
- PF = Portfolioprüfung
- RP = Rechnergestützte Prüfung
- / = „oder“ (aus den angegebenen Prüfungsformen wird vom Prüfenden eine gewählt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben)

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / First Name

Musterfrau, Adelheid

1.2. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.3 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

- Computer Science
- Computer Science with integrated vocational training
(design and development of software for data processing systems)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

Computer Science: Three years

Computer Science with integrated vocational training: Three and a half years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or equivalent.

3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 Credit Points per semester), part-time is possible.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade “ausreichend” or better) students complete their studies with a Bachelor’s thesis (12 credits) including a defence of their thesis.

4.3 Programme Details

Fundamentals in computer science, technology, mathematics and economics.

Fundamentals and advanced topics in computer science, programming, software technology, middleware and communication.

Topics in consolidation “Medieninformatik”: Advanced topics in design and web programming

Topics in consolidation “System Engineering”: Advanced topics in system models and modelling

Topics in consolidation “Software Engineering”: Advanced topics in software technology and appliance in software engineering

Topics in consolidation “Computer Engineering”: Advanced topics in embedded systems and technical modelling

Topics in consolidation “Information Engineering”: Advanced topics in data management and use of complex data systems

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Computer Science see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

“Sehr gut”

Based on Comprehensive Final Examination; cf. “Zeugnis über die Bachelor-Prüfung” (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student’s special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / First Name

Musterfrau, Adelheid

1.2. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.3 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

- Business Computer Science
- Business Computer Science with integrated vocational training
(design and development of software for data processing systems in business applications)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language) same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

180 ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

Business Computer Science: Three years

Business Computer Science with integrated vocational training: Three and a half years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or equivalent.

3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 Credit Points per semester), part-time is possible.

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The course enables students to master the planning, implementation and integration of complex information systems used in business with the goal of integrating information and business processes. The graduates attain the necessary technical knowledge and abilities to review the business problems and individually develop a job oriented software solution. The study programme is therefore useful for the activities of an IT department in medium and large businesses.

4.3 Programme Details

Fundamentals in computer science, mathematics and economics.

Advanced topics in computer science, programming, software technology, middleware and communication.

Advanced topics in business specific knowledge fields as process development and control.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Computer Science see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

“Sehr gut”

Based on Comprehensive Final Examination; cf. “Zeugnis über die Bachelor-Prüfung” (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student's special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / First Name Musterfrau, Adelheid

1.2. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.3 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science (design and development of software for data processing systems)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 Credit Points per semester)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete course elements with an overall workload of 120 Credit Points (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend" or better) students complete their studies with a Master's thesis (30 credits) including a defense of their thesis.

4.3 Programme Details

Some fundamentals in computer science, technology, mathematics and economics.

Some fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology.

Some advanced topics complex data systems, computer graphics, robotics, middleware and communication.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Computer Science see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Master-Prüfung" (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (Ph.D.), research oriented Master-degree.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student's special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Master-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee